

Statuten

Ausgabe 2021



GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden» (nachstehend Verband genannt) besteht, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist dem Schweizerischen Gewerbeverband als Sektion angeschlossen und kann sich anderen wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen.

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des Gewerbes von Produktion, Handel, Dienstleistung und der freien Berufe im Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen.

Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) einen umfassenden organisatorischen Zusammenschluss des Gewerbes in den Berufsverbänden, örtlichen und regionalen Gewerbevereinen sowie Handwerker- und Gewerbevereinen und als Einzelmitglieder
- b) Stellungnahmen zu allen das Gewerbe tangierenden Tagesfragen im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft
- c) vertreten der gemeinsamen Ziele gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsgruppen; Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsgruppen im Sinne einer Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Wirtschaft
- d) aktive Unterstützung der Bestrebungen, welche auf eine nachhaltige wirtschaftliche Entfaltung des Kantons und seiner Regionen gerichtet sind
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f) Förderung des Ausbaues einer gewerbespezifischen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung sowie des gewerblichen Kreditwesens
- g) Förderung einer gerechten Ordnung bei der Vergabe von Arbeiten, Aufträgen und Lieferungen der öffentlichen Hand und der privaten Auftraggeber. Zur Verfolgung dieser Ziele trifft der Verband folgende organisatorische Massnahmen:
 - Führung einer ständigen Geschäftsstelle, wobei er sich mit anderen Verbänden zusammenschliessen kann.
 - Beteiligung an Sozialinstituten für Selbständigerwerbende und Belegschaften
 - Beteiligung an bestehenden Institutionen der Gewerbebeförderung, des Kreditwesens und der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Errichtung von oder Beteiligung an weiteren Institutionen, welche dem Gewerbe dienen
 - Der Verband ist für sich wie für seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder des Verbandes werden aufgenommen:

a) Sektionen:

- örtliche und regionale Gewerbevereine sowie Handwerker- und Gewerbevereine. Eine Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen hat automatisch eine Mitgliedschaft im Gewerbeverband AR zu Folge.
- ostschweizerische, kantonale und regionale Berufsverbände
- Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, die dem Gewerbe nahestehen und die Förderung gewerblicher Interessen verfolgen

b) Einzelmitglieder:

- Gewerbebetriebe, die nicht Gelegenheit haben, sich durch eine Sektion dem Verband anzuschliessen
- Personen und Institutionen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen

Art. 4

Personen, die sich um den Verband oder um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Die Aufnahme von Mitgliedern angeschlossener Sektionen erfolgt aufgrund der jährlich zuzustellenden Mitgliederlisten der Sektionen an den Verband.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Vorstandssitzung offen. Die Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung zuhanden der nächsten Vorstandssitzung an den Ausschuss einzureichen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Für Mitglieder einer dem Verband angeschlossenen Sektion:

Durch Kündigung der Mitgliedschaft an die entsprechende Sektion unter Einhaltung deren statutarischen Bedingungen.

b) Für Sektionen:

Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

c) Für Einzelmitglieder:

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Sektion, Firma oder Institution und bei Einzelmitgliedern durch Tod, Konkurs, Auflösung oder Liquidation der Firma.

Art. 7

Der Ausschluss einer Sektion oder eines Einzelmitgliedes kann nach Anhören der Betroffenen durch den Ausschuss ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Verbandes oder gegen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane
- c) wegen der fortgesetzten Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich, an die Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Vorstandssitzung Rekurs erhoben werden.

Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Sektionen und Einzelmitglieder des Verbandes verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 9

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und an den weiteren Veranstaltungen des Verbandes aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Ausschuss zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Einzel- und Sektionsmitglieder sind berechtigt, die Institutionen des Verbandes in angemessener Weise zu beanspruchen.

Art. 10

Die Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die statutarischen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 11

Die Sektionen sorgen für eine aktive Tätigkeit im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben. Ist eine Sektion inaktiv, trifft der Verband die notwendigen Massnahmen zur Reaktivierung.

V. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Ausschuss einberufen.

Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Sektionen einberufen werden.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Sektionen
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) den Ehrenmitgliedern

Jede Sektion bestimmt mindestens einen Delegierten. Auf je 20 zahlende Mitglieder hat sie Anspruch auf einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht. Bruchzahlen über 10 werden voll berechnet.

Die Kosten ihrer Delegierten sind von den Sektionen selber zu tragen.

Art. 16

Die Delegierten werden durch schriftliche Einladungen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle-
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Verbandes.
- c) die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages.
- d) die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen seitens des Vorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder. Solche Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Ausschuss schriftlich eingereicht werden.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 18

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

b) Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 12 bis 20 Personen (inkl. Präsidium). Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wahljahre sind die ungeraden Jahrgänge. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Folgende Bereiche sollen im Vorstand abgedeckt sein:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. KMU-Frauen
- d. Gewerbevereine
- e. Kantonsrat AR
- f. Branchen nach Sitzverteilungsschlüssel

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 22

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen des Vorstandes.
- b. Wahl der Vertreter des Verbandes in Partnerorganisationen sowie Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.
- c. Beschlussfassung über die Stellungnahme des Verbandes zu Abstimmungsvorlagen und Wahlgeschäften von Kanton und Bund.
- d. Diskussion und Beschlussfassung über Traktanden, welche vom Ausschuss an den Vorstand getragen werden.
- e. Diskussion und Beschlussfassung über Trends und Themen, welche die Verbandsthemen betreffen.
- f. Beschlussfassung betreffend ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben. Pro Verbandsjahr kumulierte Überschreitungen dürfen max. 20% des durch die DV genehmigten Verbandsbudgets betragen. (inkl. ausserordentliche Ausgaben, welche durch den Ausschuss beschlossen wurden). Weitergehende Überschreitungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.
- g. Diskussion und Beschlussfassung über die Kanäle, welche für die Kommunikation genutzt werden sollen.
- h. Diskussion und Beschlussfassung über Aufträge, welche an den Ausschuss übertragen werden.
- i. Im Übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium

Art. 24

Das Präsidium des Gewerbeverbandes Appenzell Ausserrhoden ist Mitglied der Schweizerischen Gewerbekammer.

c) Ausschuss

Art. 25

Der Ausschuss nimmt Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und gewerbepolitischen Fragen unter Einbezug der jeweiligen fachlich kompetenten Vorstandsmitglieder.

Art. 26

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorstand aus den Reihen des Vorstands gewählt und sind Teil des Vorstandes. Weiter hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme Einsitz im Ausschuss. Weitere Vorstandsmitglieder werden temporär je nach Themenschwerpunkte aus dem Vorstand mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen.

Art. 27

Dem Ausschuss stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und insbesondere gewerbepolitischen Fragen unter Einbezug der jeweiligen fachlich kompetenten Vorstandsmitglieder.
- b. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden für die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen.
- c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
- d. Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihm via Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder direkt von Behörden und von Mitgliedern des Verbandes unterbreitet wurden.
- e. Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Vorlage des Jahresberichtes.
- f. Beschlussfassung betreffend ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben. Pro Verbandsjahr kumulierte Überschreitungen dürfen max. CHF 10'000 betragen. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch den Vorstand.
- g. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung.
- h. Erledigung von Aufnahmegegesuchen und die Behandlung von Rekursen abgewiesener Aufnahmegegesuche mit Antragstellung zuhanden des Vorstandes.
- i. Erledigung von Ausschlüssen von Mitgliedern und die Behandlung von Rekursen mit Antragstellung zuhanden des Vorstandes.
- j. Festsetzung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen an die Verbandsorgane.
- k. Vorbereitung eines Vorschlages des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin sowie Vorschläge für Vertreter des Verbandes in Partnerorganisationen zuhanden des Vorstandes.
- l. Beschlussfassung über Vernehmlassungsantworten unter Einbezug der jeweilig fachlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 28

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium

d) Geschäftsstelle

Art. 29

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte führt der Verband zusammen mit anderen Verbänden eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einem Vertrag geregelt, der vom Ausschuss zu genehmigen ist.

Art. 30

Die Geschäftsstelle hat das Recht, durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin in allen Gremien des Verbandes mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz zu nehmen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung sämtlicher Arbeiten, die ihr durch Vertrag, durch Beschlüsse der Verbandsorgane oder durch das Präsidium zugewiesen werden
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- c) Vorbereitung der Sitzungen der verschiedenen Organe und Kommissionen
- d) Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen
- e) Ausarbeitung des Jahresberichtes
- f) Rechnungsführung und Erstellen des Budgets
- g) Beratung von Behörden, Verbänden und angeschlossenen Mitgliedern

e) Revisionsstelle

Art. 31

Die Revisionsstelle

- a) besteht aus einem Revisionsunternehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre . Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) prüft die Jahresrechnung, Geschäftsführung und Einhaltung der Statuten des Verbandes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis.

VI. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 32

Der Verband unterhält eine Website mit aktuellen Inhalten.

Art. 33

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin koordiniert die Verbandskommunikation.

Art. 34

Der Verband kann sich an einem Medium beteiligen.

VII. FINANZEN

Art. 35

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- c) freiwilligen Beiträgen

Art. 37

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Erhebung eines begründeten Sonderbeitrages vorschlagen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Ein Antrag auf Änderung der Statuten muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular und Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 39

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 40

Bei der Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung allfällig vorhandener Aktiven.

Das Verbandsarchiv ist beim Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu hinterlegen.

Art. 41

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2021 in Bühler genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2007-

GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

René Rohner
Präsident

Bruno Eisenhut
Geschäftsführer